



# VEREINBARUNG

## ÜBER DIE MITWIRKUNG AN INTERNETPLATTFORMEN MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM UND ÜBER KONVENTIONELLE LEISTUNGSVERMITTLUNG

zwischen

**TVE | Tourismusverband Erzgebirge e.V.**  
Geschäftsführerin Ines Hanisch-Lupaschko -  
Adam - Ries- Straße 16  
09456 Annaberg-Buchholz

- nachstehend „die Buchungsstelle“ -

und

---

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

---

Inhaber/Geschäftsführer

---

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

### § 1

#### **Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen**

- (1) Die Buchungsstelle hat Verträge mit spezialisierten Unternehmen – nachstehend „Systemanbieter“ genannt – über den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt – abgeschlossen.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der Buchungsstelle vermittelt werden.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der Buchungsstelle und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## § 2

### Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandstouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen und sonstige inlandstouristischen Leistungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die Buchungsstelle kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der Buchungsstelle nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inlandstouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der Buchungsstelle verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Buchungsstelle und dem Leistungsträger widerspricht. .
- (3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- (4) Der Buchungsstelle bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

## § 3

### Stellung der Buchungsstelle

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der Buchungsstelle ist diese ausschließlich Herausgeber und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigene Pauschalangebote, bei denen die Buchungsstelle ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die Buchungsstelle bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes.
- (3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritt der Buchungsstelle Unterkünfte vermarktet, ist die Buchungsstelle nicht Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages.
- (4) Die Buchungsstelle ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der Buchungsstelle (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in örtlichen Tourist-Informationen der Buchungsstelle) vermittelt.

## § 4

### Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, deren zu vermittelnde Unterkunft sich in Sachsen befindet.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.
- (3)

## § 5

### Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die Buchungsstelle schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.

- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die Buchungsstelle nicht verpflichtet.
- (3) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-y BGB handelt.
- (4) Der Leistungsträger hat, insbesondere soweit neben eigenen Leistungen, insbesondere Unterkunftsleistungen, weitere Leistungen vermittelt werden, zu überprüfen, ob er nach Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 am 1.7.2018, die Stellung eines **Anbieters verbundener Reiseleistungen** hat.
- (5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers - vor und/oder nach Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie am 1.7.2018 - als **Pauschalreise** oder als ein **Angebot verbundener Reiseleistungen** im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot, bzw. die für Anbieter verbundener Reiseleistungen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (ab 01.07.2018 insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach Art. 250 §§ 1-10 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (7) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (8) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

## § 6

### Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen und – nach dem 1.7.18 des Anbieters von verbundenen Reiseleistungen - hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
  - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als **Pauschalreisen** im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Buchungsstelle, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651r BGB bzw. den künftigen gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung von Reiseveranstaltern nachzukommen.
  - b) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers nach den ab dem 1.7.2018 geltenden Vorschriften als **Angebote verbundener Reiseleistungen** darstellen und die gesetzlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zu Kundengeldabsicherung einer solchen Tätigkeit gegeben sind, ist der Leistungsträger im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Buchungsstelle verpflichtet, den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.
  - c) Im Hinblick darauf, dass die Buchungsstelle als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der Buchungsstelle bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen. Werden entsprechende Angebote erst nach Vertragsabschluss vom Leistungsträger neu eingeführt, so ist der Nachweis rechtzeitig vor dem Beginn der Werbung des Leistungsträgers für solche Angebote zu erbringen.
  - d) Dieser Nachweis **kann, ausschließlich bei Pauschalangeboten und den bis zum 30.6.2018 geltenden Vorschriften, unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherheitsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.

- e) Bestehen nach Maßgabe der ab dem 1.7.2018 geltenden Vorschriften für den Leistungsträger sowohl als Anbieter von Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition, als auch bei Angeboten verbundener Reiseleistungen gesetzliche zulässig Möglichkeiten der Vertragsgestaltung und/oder der Abwicklung, welche die Durchführung der Kundengeldabsicherung entbehrlich machen, so ist der Leistungsträger berechtigt, die Vertragsgestaltung und Abwicklung entsprechend vorzunehmen. In diesem Fall bestehen die vorstehenden Verpflichtungen nicht.
  - f) Kommt der Leistungsträger seinen jetzigen oder nach dem 1.7.2018 geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung als Anbieter von Pauschalreisen oder verbundenen Reiseleistungen nicht nach, kann die Buchungsstelle entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
- a) Die Buchungsstelle empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
  - b) Die Buchungsstelle wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungspflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
  - c) Der Buchungsstelle kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.
  - d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die Buchungsstelle durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle mit der Buchungsstelle über eine Vereinbarung der vorliegenden Art verbundene Leistungsträger geschieht.

## § 7

### Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
  - a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die Buchungsstelle ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
  - b) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
  - c) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.

- d) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der Buchungsstelle erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
- e) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben.
- f) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der Buchungsstelle auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. seinen Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

## § 8

### Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der Buchungsstelle selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der Buchungsstelle.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet **kein** Recht des Leistungsträgers zur Nutzung **außerhalb der Printmedien bzw. des Internetauftritts der** Buchungsstelle (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der Buchungsstelle abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die Buchungsstelle von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Buchungsstelle ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der Buchungsstelle anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der Buchungsstelle für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der Buchungsstelle. Diese Zustimmung gilt für die Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an regionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der Buchungsstelle die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die Buchungsstelle von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

## § 9

### Gestaltungsrechte der Buchungsstelle

- (1) Der Buchungsstelle bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der Buchungsstelle vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der Buchungsstelle jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, seiner Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.



- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die Buchungsstelle nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

## **§ 10**

### **Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten**

- (1) Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung.
- (2) Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten erfolgt ausschließlich durch die Buchungsstelle selbst. Der Leistungsträger ist zur Eingabe und Pflege dieser Kernstammdaten weder berechtigt, noch verpflichtet, noch technisch in der Lage.
- (3) Bezüglich der sonstigen Stammdaten, insbesondere der Leistungsdaten, ist der Leistungsträger verpflichtet, die Eingabe und Pflege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (4) Der Buchungsstelle bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der Buchungsstelle die entsprechenden Angaben zu machen.
- (5) Die sonstigen Stammdaten sind vom Leistungsträger tagesaktuell zu pflegen.
- (6) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der Buchungsstelle zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der Buchungsstelle.
- (7) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die Buchungsstelle berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die Buchungsstelle berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

## **§ 11**

### **Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen**

- (1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Um die Leistungen des Leistungsträgers am Markt erfolgreich und wettbewerbsfähig zu vermitteln, wird diesem dringend empfohlen Preisparität mit anderen Portalen einzuhalten, in die er seine Angebote ebenfalls einstellt.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.
- (5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der Buchungsstelle beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

## § 12 Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der Buchungsstelle für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- (3) Die Buchungsstelle bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers.
- (6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

## § 13 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten und sonstigen Leistungen

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (2) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland mindestens so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

- |                                                                |            |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| • <b>bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück</b> | <b>90%</b> |
| • <b>bei Übernachtung/Frühstück</b>                            | <b>80%</b> |
| • <b>bei Halbpension</b>                                       | <b>70%</b> |
| • <b>bei Vollpension</b>                                       | <b>60%</b> |

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (4) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast nicht ungünstiger als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (5) Der Leistungsträger ist jedoch berechtigt, zu Gunsten des Gastes von den vorstehenden Regelungen und den entsprechenden Bestimmungen in den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen abzuweichen, insbesondere dem Gast im Einzelfall oder allgemein bis zu einer bestimmten Frist vor Belegungsbeginn einen kostenfreien Rücktritt anzubieten, sowie im Einzelfall, insbesondere aus Kulanzermäßigungen, seinen Zahlungsanspruch auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu reduzieren oder auf Stornokosten vollständig zu verzichten.
- (6) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten und - nach dem 1.7.2018 bei Angeboten verbundener Reiseleistungen - wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der Buchungsstelle keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten oder Angeboten verbundener Reiseleistungen gültigen Geschäftsbedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.

- (7) Die Regelung in Abs. 4 gilt für Pauschalangebote und Angebote verbundener Reiseleistungen entsprechend.
- (8) Die Buchungsstelle kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- (9) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote, noch künftig ab dem 1.7.18 als Angebote verbundener Reiseleistungen einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die Buchungsstelle ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- (10) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an die jeweilige Buchungsstelle oder die Buchungsstelle zu richten. Die Buchungsstelle und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der Buchungsstelle eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (11) Die Buchungsstelle und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages im Hinblick auf die gesetzliche Regelung, dass bei solchen Verträgen ein Widerrufsrecht nicht besteht, **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (12) Die Buchungsstelle wird in Gastaufnahmebedingungen und Pauschalreisebedingungen, die in den Buchungsablauf einbezogen werden, den gesetzlich geforderten ausdrücklichen Hinweis aufnehmen, dass bei Unterkunftsverträgen und Pauschalreiseverträgen kein Widerrufsrecht besteht. Es obliegt jedoch ausschließlich dem Leistungsträger, entsprechende Hinweise auch in seine eigenen Printmedien oder Internetauftritte aufzunehmen. Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass beim Unterbleiben eines solchen Hinweises dem Gast dann doch, abweichend von der gesetzlichen Ausnahme, ein Widerrufsrecht zusteht und dass dieses Widerrufsrecht vom Gast dann jederzeit, auch noch am Tage des Belegungsbeginns oder bei Nichtanreise ausgeübt werden kann.

## § 14

### Buchungsabwicklung

- (1) Die Buchungsstelle tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die Buchungsstelle kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die Buchungsstelle ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die Buchungsstelle in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
  - a) Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder die Buchungsstelle als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
  - b) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).

Die Buchungsstelle ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.



- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die Buchungsstelle, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der Buchungsstelle jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die Buchungsstelle berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die Buchungsstelle die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
- Die Buchungsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
  - Im Falle entsprechender Buchungen ist die Buchungsstelle ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die Buchungsstelle haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
  - Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der Buchungsstelle vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die Buchungsstelle, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

## § 15

### **Anbindung der Internetplattform der Buchungsstelle an andere Internetplattformen und Buchungssysteme**

- Die Buchungsstelle ist berechtigt, ihren Auftritt bzw. ihr System durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme anzubinden.
- Die Freischaltung des Leistungsträgers hinsichtlich einer solchen anderen Internetplattform bzw. eines anderen Buchungssystems und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Herstellung der Buchbarkeit erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Leistungsträgers per Post, Email oder Fax wenn sich der Provisionsatz ändert. Bei unverändertem Provisionsatz bedarf es einer Zustimmung des Leistungsträgers nicht.
- Die Leistung der Buchungsstelle besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- Die Buchungsstelle übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der Buchungsstelle, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der Buchungsstelle selbst betriebene System. Eine Anbindung des Leistungsträgers an solche Plattformen und Systeme erfolgt nur mit dessen Zustimmung.
- Die Buchungsstelle haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

## § 16

### **Bewertungen**

- Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der Buchungsstelle erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die Buchungsstelle auf die Bewertungssuchmaschine „Trust You“, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.

- (2) Die Buchungsstelle stellt ausschließlich die Ergebnisse on „Trust You“ dar und übernimmt daher keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die Buchungsstelle selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der Buchungsstelle obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der Buchungsstelle gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die Buchungsstelle schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der Buchungsstelle bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist ausschließlich Trust You I verantwortlich. . Trust You nimmt im Regelfall Korrekturen oder Löschungen vor, wenn
  - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
  - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
  - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.

**Den Anspruch auf Korrektur oder Löschung hat der Leistungsträger ausschließlich selbst gegenüber „Trust You“ geltend zu machen.**

## § 17

### Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Der Leistungsträger ist verpflichtet, eine jährliche Marketinggebühr entsprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zu bezahlen.
- (2) Die Buchungsstelle ist berechtigt, die Marketinggebühr durch einseitige Erklärung mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 10 % steht dem Leistungsträger ein außerordentliches, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erhöhungserklärung (eingehend beim Buchungsstelle) und ausschließlich schriftlich (unter Ausschluss der elektronischen Textform) auszuübendes, außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Die Buchungsstelle erhält vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung, die durch sie in Form der konventionellen Vermittlung oder über das System erfolgt, eine Provision. Die Provision ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag
- (4) Die Provision errechnet sich aus dem Bruttogesamtpreis der Leistungen des Leistungsträgers einschließlich aller vom Gast zu bezahlenden Vergütungen für Zusatzleistungen und Nebenleistungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen des Gastes für verbrauchsabhängig abgerechnete Nebenkosten, Reiseversicherungen und für Kurbeitrag. Auf die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (5) Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. Der Leistungsträger ist gegenüber der Buchungsstelle verpflichtet, dem Gast Rücktrittskosten entsprechend den Gastaufnahme-/ Pauschalreisebedingungen, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Unterlässt er dies, entfällt die Provisionspflicht nur dann, wenn der Verzicht auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten durch den Leistungsträger auf sachlich berechtigten, erheblichen Gründen (z.B. zwingender Anlass zu Kulanz) beruht. In diesem Fall erlischt auch ein Provisionsanspruch der Buchungsstelle.
- (6) Wird die Vereinbarung mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der Buchungsstelle nicht.
- (7) Der Leistungsträger erhält im Regelfall quartalsmäßig eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

## § 18

### Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- (1) Die Buchungsstelle eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.

- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
- a) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
  - a) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die Buchungsstelle ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
  - b) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.
- (3) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die Buchungsstelle ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (4) Die Buchungsstelle haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

## **§ 19**

### **Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers**

- (1) Die Buchungsstelle haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Buchungsstelle in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die Buchungsstelle von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der Buchungsstelle beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der Buchungsstelle. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die Buchungsstelle wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Buchungsstelle von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

## **§ 20**

### **Geschäftsbedingungen der Buchungsstelle**

- (1) Die Buchungsstelle kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.

- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die Buchungsstelle die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach diesen Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (3) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (4) Die Buchungsstelle kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (5) Soweit Unterkunftscontingente von der Buchungsstelle im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei dem die Buchungsstelle als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die Buchungsstelle die Inanspruchnahme von Contingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der Buchungsstelle“ regeln.

## **§ 21**

### **Eigentümerwechsel**

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der Buchungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der Buchungsstelle gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die Buchungsstelle von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

## **§ 22**

### **Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12. des dem Jahr der Unterzeichnung folgenden Kalenderjahrs abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung durch die Buchungsstelle bzw. den Leistungsträger ausgeschlossen.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. kündigt. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die Buchungsstelle kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der Buchungsstelle und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - b) erhebliche Leistungsmängel
  - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
  - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
  - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der Buchungsstelle oder von Dritten
  - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
  - g) Konzessionsverlust
  - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der Buchungsstelle oder der diese tragenden öffentlich-rechtlichen Mitglieder zu schädigen.

- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der Buchungsstelle ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die Buchungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Buchungskataloges ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
  - a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die Buchungsstelle berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
  - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die Buchungsstelle selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die Buchungsstelle berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
  - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der Buchungsstelle zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der Buchungsstelle bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der Buchungsstelle – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der Buchungsstelle, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

## **§ 23**

### **Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

## **§ 24**

### **Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.
- (2) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.



**§ 25**  
**Gerichtsstand; Sonstiges**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der Buchungsstelle, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

Annaberg-Buchholz

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_  
Ort Datum Ort Datum

\_\_\_\_\_  
**Tourismusverband Erzgebirge e.V.**

\_\_\_\_\_  
**Leistungsträger**

**Anlage1:** Provisionsregelung

Stempel des Leistungsträgers

## **I. Anlage 1 - Provision**

**gültig ab 01.01.2001**

### Provisionssätze:

Bei einer Buchung eines Endkunden über die Buchungsstelle des Buchungsservice Sachsen ist ein Provisionssatz in Höhe von 10% zzgl. geltender Umsatzsteuer an den Buchungsservice zu zahlen.

Geht die Buchung von einem Reisebüro aus, ist ein Provisionssatz in Höhe von 15 % zuzüglich geltender Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Berechnungsgrundlage für den jeweiligen Provisionsbetrag ergibt sich aus dem Bruttoendpreis für die gebuchte Leistung.